



# **SATZUNG**

DES KREISFUSSBALLVERBANDES  
SCHWERIN-  
NORDWESTMECKLENBURG E.V.

Stand: 08.09.2023

# Inhalt

Vorbemerkung .....	1
Präambel.....	1
I. Allgemeine Bestimmungen.....	1
§ 1 Name, Sitz und Rechtsform .....	1
§ 2 Neutralität.....	1
§ 3 Zweck und Aufgaben des Verbandes.....	1
§ 4 Mitgliedschaft in anderen Verbänden.....	2
§ 5 Gemeinnützigkeit.....	2
§ 6 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen .....	3
§ 7 Kampf gegen Doping.....	3
II. Mitgliedschaft.....	3
§ 8 Mitgliedschaft im Verband .....	3
§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft im Verband .....	3
§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft .....	4
§ 11 Ehrenmitglied/Ehrenvorsitzende .....	4
§ 12 Rechte der Mitglieder .....	4
§ 13 Pflichten der Mitglieder .....	4
§ 14 Finanzierung .....	5
III. Organe des Kreisfußballverbandes SN-NWM .....	5
§ 15 Organe des KFV SN-NWM.....	5
§ 16 Zusammensetzung des Verbandstages.....	6
§ 16a Delegierte des Verbandstages.....	6
§ 17 Einberufung des Verbandstages.....	6
§ 18 Aufgaben des Verbandstages.....	6
§ 19 Tagesordnung .....	6
§ 20 Abstimmungsregelungen und Wahlen.....	7
§ 21 Anträge .....	7
§ 22 Beschlussfähigkeit.....	7
§ 23 Außerordentlicher Verbandstag.....	8
§ 24 Zulassung der Öffentlichkeit .....	8
§ 25 Kosten .....	8
§ 26 Präsidium und Vorstand.....	8
§ 27 Vertretung .....	8
IV. Aufgaben der Organe .....	9
§ 28 Präsidium.....	9
§ 29 Schatzmeister.....	9

§ 30 Vorstand.....	10
§ 31 Arbeitsgruppen (AG).....	10
§ 32 Kassenprüfer .....	12
§ 33 Geschäftsstelle/Geschäftsstellenleiter.....	12
§ 34 Rechtsorgane .....	13
§ 35 Sportgericht .....	13
§ 36 Verbandsgericht.....	14
§ 37 Strafen.....	14
§ 38 Öffentlichkeitsarbeit.....	14
§ 39 Benachrichtigungen.....	14
§ 40 Datenverarbeitung und Datenschutz.....	15
§ 41 Haftungsausschluss.....	15
V. Schlussbestimmungen.....	15
§ 42 Auflösung des KFV SN-NWM.....	15
§ 43 Symbole des Kreisverbandes .....	15
§ 44 Verbindlichkeit der Satzung.....	15
§ 45 Inkrafttreten .....	15
§ 46 Übergangsvorschrift.....	15

## **Vorbemerkung**

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche, männliche als auch diverse Funktions- und Amtsträger angesprochen.

## **Präambel**

Die Fußballvereine, Abteilungen und Clubs des Landkreises Nordwestmecklenburg und der Landeshauptstadt Schwerin bilden zur Wahrung ihrer Interessen einen eigenständigen und unabhängigen Fußballverband. Er trägt den Namen „Kreisfußballverband Schwerin-Nordwestmecklenburg e. V. ", nachfolgend KFV SN-NWM oder Kreisverband genannt. Oberster Grundsatz ist die Ausübung des Fußballsportes als Amateursport im Bereich des Kreisverbandes. Der Kreisverband handelt in sozialer und gesellschaftlicher Verantwortung und fühlt sich in hohem Maße dem Gedanken des „Fair Play" verbunden. Zur Erfüllung und Durchführung seiner Aufgaben gibt sich der KFV SN-NWM folgende Satzung.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform**

1. Der KFV SN-NWM ist die Vereinigung der Vereine, Abteilungen und Clubs, in denen Amateurfußball gespielt wird.
2. Der KFV SN-NWM ist ein eigenständiger, unabhängiger und eingetragener Verband.
3. Er ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Schwerin unter der Nummer 3348.
4. Sein Sitz ist Wismar.
5. Der KFV SN-NWM ist unter einer einheitlichen Verwaltungsadresse zu erreichen und unterhält zu Kommunikationszwecken eine E-Mail-Adresse.

### **§ 2 Neutralität**

1. Der KFV SN-NWM ist parteipolitisch und religiös neutral. Er lehnt eine konfessionelle Bindung ab.
2. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.
3. Jedes Amt im KFV SN-NWM ist allen Geschlechtsidentitäten gleichermaßen zugänglich.
4. Der KFV SN-NWM, seine Amts- und Funktionsträger, sowie seine ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder- und Jugendlichen ein. Der KFV SN- NWM, seine Amts- und Funktionsträger sowie seine ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.
5. Der KFV SN-NWM tritt für einen manipulationsfreien Sport ein. Er verpflichtet sich, das Dopingverbot auf der Grundlage des NADA-Codes zu beachten und durchzusetzen, um Sportler vor Gesundheitsschäden zu bewahren und Fairness und Glaubwürdigkeit im Fußballsport zu erhalten.

### **§ 3 Zweck und Aufgaben des Verbandes**

Der KFV SN-NWM verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, und zwar durch die Förderung und Verbreitung des Fußballsports. Er vertritt die im Verband zusammengeschlossenen Vereine/Clubs und Fußballabteilungen sowie deren Mitglieder in ihren sportlichen Belangen.

Der Kreisverband fördert die vom DFB entwickelten freundschaftlichen internationalen sportlichen Beziehungen. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

Grundlegende Aufgaben des Kreisverbandes sind:

1. Der Fachverband bezweckt die Förderung und Pflege des Fußballsports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a. die Förderung, Pflege und Verbreitung des Fußballsports, insbesondere des Breiten- und Leistungssports,
  - b. die Durchführung von Kadermaßnahmen,
  - c. die Durchführung von Trainingsmaßnahmen und -lehrgängen,
  - d. die Durchführung von Schulmaßnahmen
  - e. die Förderung der Jugend
  - f. die Interessenvertretung der im Fachverband organisierten Vereine und Sportler gegenüber dem DFB, LFV M-V, dem Landessportbund und Kreissport- / Stadtsportbünde
  - g. die Veranstaltung und Durchführung von Wettkämpfen,
  - h. die Erarbeitung und Förderung von Konzepten zur Weiterentwicklung des Fußballsports,
  - i. die Pflege und Förderung des Ehrenamtes und Traditionspflege
  - j. die Bekämpfung jeder Art des Dopings. Der Fachverband tritt in enger Zusammenarbeit mit dem DFB für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigerender Mittel und/oder Methoden zu unterbinden und zu sanktionieren.
  - k. die Ausbildung und Qualifizierung von Übungsleitern,
  - l. die Durchführung von Maßnahmen zur Vereinsentwicklung,
  - m. die Durchführung von Maßnahmen der sportlichen Jugendarbeit. die Vorbereitung und Organisation von Spielen und Turnieren der Auswahlmannschaften des KFV SN- NWM

#### **§ 4 Mitgliedschaft in anderen Verbänden**

Der KFV SN-NWM ist Mitglied des Landesfußballverbandes M-V (LFV), des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern (LSB), sowie in den Kreissport-/Stadtsportbünden im Raum Nordwestmecklenburg und Schwerin, mindestens jedoch in einem der Kreissport-/Stadtsportbünde. Die Mitgliedschaft in den Kreissport-/Stadtsportbünden wird durch Beschluss des Vorstandes des Kreisverbandes entschieden. Die Rechte des Kreisverbandes und seiner Mitglieder aus dieser Satzung dürfen dadurch nicht berührt werden. Der Kreisverband regelt im Einklang mit den Satzungen und Ordnungen des DFB, NOFV sowie des LFV M-V seine Angelegenheiten selbstständig und eigenverantwortlich.

#### **§ 5 Gemeinnützigkeit**

Zur Gewährung der Gemeinnützigkeit des KFV SN-NWM wird bestimmt:

1. Der KFV SN-NWM verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Der KFV SN-NWM darf keine anderen, als die im § 3 der Satzung bezeichneten Zwecke verfolgen.
3. Der KFV SN-NWM ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des KFV SN-NWM dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

6. Etwaige Überschüsse dürfen nur zur Förderung der Verbandsaufgaben verwendet werden.
7. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Sie erhalten beim Ausscheiden, bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

## **§ 6 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen**

Der KfV SN-NWM regelt durch Satzung, Ordnungen und Bestimmungen seiner Organe die Arbeit. Beschlüsse bzw. Bestimmungen der Arbeitsgruppen (AG's) bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand. Diese sind für seine Zuständigkeitsbereiche und Vereine verbindlich.

Der KfV SN-NWM erlässt eine eigene:

- a. Spielordnung (SPO) (ergänzend zur SPO LFV M-V in jeweils gültiger Version)
- b. Jugendordnung (JO) (ergänzend zur JO LFV M-V in jeweils gültiger Version)
- c. Schiedsrichterordnung (SRO)
- d. Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO) (gilt vom LFV in jeweils gültiger Version)
- e. Geschäftsordnung (GO)
- f. Finanzordnung (FO)
- g. Ehrungsordnung (EO)
- h. Bildungsordnung (BO)
- i. weitere Ordnungen können bei Bedarf mit Vorstandsbeschluss erlassen werden.

Bei in den genannten Rechtsgrundlagen nicht geregelten Dingen, sind Regelungen aus Ordnungen und Bestimmungen des Landesfußballverbandes M-V in jeweils aktuellem Stand zuständig und in den Zuständigkeitsbereichen des Kreisverbandes und der Vereine verbindlich.

## **§ 7 Kampf gegen Doping**

1. Der KfV SN-NWM verpflichtet sich, auf der Grundlage der WADA-Antidopingordnung und des NADA-Codes die Antidopingbestimmungen zur Integrität des Fußballsports sowie zum Schutz der Gesundheit und Rechte aller Spieler zu beachten.
2. Das Präsidium kann einen Anti-Doping-Beauftragten berufen. Dieser berät das Präsidium in Anti-Doping- Angelegenheiten und ist Ansprechpartner für Trainer und Sportler.
3. Der KfV SN-NWM erkennt die WADA-Anti-Dopingordnung in der jeweils gültigen Fassung an.
4. Der Vollzug der Anti-Doping-Richtlinien des DFB, insbesondere das Sanktionsverfahren und der Ausspruch von Sanktionen obliegt unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges – einschließlich des einstweiligen Rechtsschutzes – dem DFB oder einem von seinem Beauftragten.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 8 Mitgliedschaft im Verband**

Der KfV SN-NWM ist Mitglied im DFB, LFV M-V und des Landessportbundes M-V. Der KfV SN- NWM erkennt die Satzung, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der angegebenen Verbände als verbindlich an.

### **§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft im Verband**

Mitglied des KfV SN-NWM kann jeder Verein des Landkreises Nordwestmecklenburg, der Landeshauptstadt Schwerin sowie im weiteren Umfeld dieser Gebiete werden, der eine eigenständige Fußballabteilung oder einen Fußballclub/verein besitzt, soweit der Verein und seine Einzelmitglieder die Satzung und Ordnungen des KfV SN-NWM und der übergeordneten Verbände als verbindlich anerkennen.

Mitgliedsvereine müssen Mitglied eines Kreis-/Stadtsportbundes sein. Ein neuer Verein kann nur dann Mitglied werden, wenn er in das Vereinsregister eingetragen ist und ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung durch die Förderung und Verbreitung des Fußballsports verfolgt. Die Aufnahme von neuen Mitgliedern in den KFV SN-NWM erfolgt nach schriftlicher Antragstellung durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Dem Verein ist dies durch eine Urkunde zu bestätigen. Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht.

Die Aufnahme von Fördermitgliedern erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes nach den von ihm erlassenen Richtlinien.

### **§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im KFV SN-NWM wird beendet durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt eines Vereins ist nur zum Ende eines Spieljahres zulässig. Er muss per Einschreiben sechs Monate vor Ende des Spieljahres gegenüber dem Vorsitzenden des KFV SN-NWM erklärt werden. Beizufügen ist die Abschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung, in der der Austrittsbeschluss, mit der in der Satzung dieses Mitglieders vorgesehenen erforderlichen Mehrheit, gefasst wurde. Die Dauer des Spieljahres richtet sich nach den Bestimmungen der Spielordnung des LFV M-V.
  - a. Fördermitglieder können jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich ihren Austritt erklären.
3. Der Ausschluss eines Mitglieders erfolgt durch Beschluss des Vorstandes beifolgenden Gründen:
  - a. Bei groben Verstößen gegen Pflichten nach § 13 dieser Satzung.
  - b. Nichteinhaltung eingegangener Verpflichtungen gegenüber dem KFV SN-NWM oder einem seiner Mitglieder. Dem Mitglied ist durch den Vorstand des Kreisverbandes eine Frist, unter Androhung des Ausschlusses zu setzen, in der er den Verpflichtungen nachzukommen hat. Dabei sind die Verpflichtungen explizit aufzuführen.
  - c. Der Ausschluss eines Fördermitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
4. Die Auflösung eines Mitglieders ist dem KFV SN-NWM umgehend schriftlich mitzuteilen.

### **§ 11 Ehrenmitglied/Ehrenvorsitzende**

Personen, die hohe Verdienste bei der Entwicklung des Fußballsports erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes vom Verbandstag des KFV SN-NWM zu Ehrenmitgliedern bzw.

Ehrenvorsitzenden gewählt werden. Die Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sowie die Vorsitzenden der Rechtsorgane haben das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und unter anderem im Vorstand im Sinne ihrer Angelegenheiten gehört zu werden.

### **§ 12 Rechte der Mitglieder**

1. Die Mitglieder des KFV SN-NWM regeln innerhalb ihres Verantwortungsbereiches alle mit der Entwicklung des Fußballsports zusammenhängenden Aufgaben selbständig, soweit nicht diese Aufgabe eine Beschlussfassung durch den Kreisverband erfordert.
2. Die Vereine sind berechtigt, bei der Erarbeitung und Fassung der Beschlüsse mitzuwirken, ihr Stimmrecht laut Satzung auszuüben, sowie Anträge zur Beschlussfassung einzureichen.

### **§ 13 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder des KFV SN-NWM haben folgende Pflichten zu erfüllen:

1. die Satzung, Ordnungen, Bestimmungen und Entscheidungen des LFV M.-V. und des KFV SN-NWM anzuerkennen und durchzusetzen,
2. auf der Grundlage verbindlicher Dokumente des KFV SN-NWM die eigene Arbeit zu organisieren,
3. die Entscheidungen der Organe des KFV SN-NWM durchzusetzen,

4. beauftragten Vertreter des KFV SN-NWM an allen Beratungen sowie Mitgliederversammlungen / Vorstandssitzungen der Vereine teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen,
5. Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft im KFV SN-NWM mit diesem oder zwischen ihnen resultieren, den zuständigen Organen des KFV SN-NWM zur Entscheidung zu überlassen,
6. Schriftverkehr und Verhandlungen zu grundsätzlichen Fragen mit anderen Kreisverbänden oder dem LFV M.-V., den NOFV oder dem DFB über den KFV SN-NWM zu führen.
7. Sie sind für Handlungen und Unterlassungen ihrer Mitglieder im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des KFV SN-NWM verantwortlich und haften gegenüber dem KFV SN-NWM für mögliche Zahlungsverpflichtungen.
8. Die Vereine sind verpflichtet, durch ihre Vertreter an den Beratungen des Verbandstages sowie Veranstaltungen mitschriftlicher Einladung des KFV SN-NWM teilzunehmen.

#### **§ 14 Finanzierung**

1. Die Finanzierung des KFV SN-NWM erfolgt insbesondere aus Verbandsbeiträgen und sonstigen Einnahmen, die vom Verbandstag, und in Jahren in denen kein Verbandstag stattfindet, vom Vorstand festgelegt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Finanzordnung. Das jeweilige Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.
2. Alle Organmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
3. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft das Präsidium des KFV SN-NWM. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto-, Telefon- und Internetkosten.

### **III. Organe des Kreisfußballverbandes SN-NWM**

#### **§ 15 Organe des KFV SN-NWM**

1. Organe des KFV SN-NWM sind:
  - a. der Verbandstag
  - b. das Präsidium
  - c. der Vorstand
  - d. die Arbeitsgruppen (AG's)
    1. Spielbetrieb
    2. Nachwuchs
    3. Schiedsrichter
    4. Bildung und gesellschaftliche Verantwortung
    5. weitere AG's können bei Bedarf durch Vorstandsbeschluss gegründet werden
  - e. die Rechtsorgane
    1. Sportgericht
    2. Verbandsgericht
  - f. die Kassenprüfer
  - g. die Geschäftsstelle, nur bei Finanzierbarkeit und Vorstandsbeschluss hauptamtlich
2. In Organe des KFV SN-NWM können nur Personen gewählt oder berufen werden, die Mitglieder in Sportvereinen sind.

## **§ 16 Zusammensetzung des Verbandstages**

1. Delegierte mit Stimmrecht sind:
  - a. die Delegierten der Vereine
  - b. die Mitglieder des Vorstandes
  - c. die Vorsitzenden der Rechtsorgane
2. Delegierte ohne Stimmrecht (mit beratender Stimme) sind die Mitglieder der AG's
3. Jeder Stimmberechtigte besitzt genau eine Stimme. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen und kann nicht übertragen werden.

## **§ 16a Delegierte des Verbandstages**

1. Die Anzahl der Delegierten aus den Vereinen ist wie folgt geregelt: Pro 100 beitragspflichtiger Mitglieder der Abteilung Fußball ist ein stimmberechtigter Delegierter für den Verbandstag zu nominieren.
2. Die Mitglieder des Präsidiums, die Vorsitzenden der Rechtsorgane sowie die Mitglieder des Vorstandes nehmen als Delegierte mit Direktmandat am Verbandstag teil.
3. Die Delegierten müssen volljährig sein.
4. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.

## **§ 17 Einberufung des Verbandstages**

1. Der Verbandstag ist das höchste Organ des KfV SN-NWM. Er tritt alle 4 Jahre zusammen und wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen.
2. Die Einberufung erfolgt spätestens 2 Monate vor dem Verbandstag unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung.
3. Der Verbandstag wird nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung geleitet.
4. Den Vorsitz auf dem Verbandstag führt der Vorsitzende bzw. ein von ihm ernannter Vertreter.

## **§ 18 Aufgaben des Verbandstages**

1. Dem Verbandstag obliegt die Beschlussfassung zu allen Verbandsangelegenheiten des KfV SN-NWM soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen des Kreisverbandes übertragen sind. Insbesondere steht ihm zu:
  - a. die Wahl
    - des Präsidiums
    - des Vorstandes
    - des Vorsitzenden der Kassenprüfer
    - der Vorsitzenden der Rechtsorgane
  - b. die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - c. die Ergänzung bzw. Veränderung der Satzung und Ordnungen
  - d. die Erledigung von Anträgen
  - e. die Wahl von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
  - f. der Beschluss über die Auflösung des Kreisverbandes und die Verwendung seiner Mittel
2. Über den Verlauf und die Beschlüsse des Verbandstages ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden, einem seiner Stellvertreter und durch den Protokollführer unterzeichnet wird.

## **§ 19 Tagesordnung**

Die Tagesordnung des Verbandstages muss (mindestens) folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Wahl einer Wahlkommission und eines Wahlleiters
3. Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Ausschüsse über den Zeitraum der letzten Wahlperiode

4. Bericht der Rechtsorgane über den Zeitraum der letzten Wahlperiode
5. Bericht der Kassenprüfer über den Zeitraum der letzten Wahlperiode
6. Erledigung von Anträgen zu Satzung und Ordnungen
7. Entlastung des Vorstandes
8. Neuwahl des Präsidiums, Vorstandes, der Rechtsorgane und der Kassenprüfer

## **§ 20 Abstimmungsregelungen und Wahlen**

1. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
2. Änderungen der gültigen Satzung des KfV SN-NWM bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Bestehen Zweifel darüber, ob ein Antrag Satzungsänderungen zum Inhalt hat, entscheidet das Verbandsgericht sofort und endgültig. Ordnungen gelten nicht als Teile der Satzung.
4. Wahlberechtigt sind die Delegierten laut § 16 dieser Satzung. Delegierte müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.
5. Gewählt werden können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied in einem Mitgliedsverein sind.
6. Die Wahl auf dem Kreisverbandstag ist grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Vorschlag für eine bestimmte Kandidatur vor, kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird.
7. Kandidatenvorschläge sind dem Präsidium schriftlich bis spätestens 30 Tage vor dem Verbandstag bekannt zu geben.
8. Vorschlagsberechtigt sind: Alle Organe des KfV SN-NWM und die Vereine.
9. Nicht fristgemäß eingehende Vorschläge werden bei der Wahl nicht berücksichtigt.
10. Bei mehreren Vorschlägen für eine Kandidatur ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinen kann (einfache Mehrheit). Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt.
11. Ein nicht anwesender Kandidat kann gewählt werden, wenn dem Kreisverbandstag eine schriftliche Bereitschaftserklärung zur Annahme der Wahl vorliegt.
12. Sämtliche Wahlen erfolgen einzeln und funktionsbezogen, außer die unter Nr.13 genannten.
13. Kandidaten für die Rechtsorgane und Kassenprüfer, die in diesen nicht den Vorsitz führen, können im Block gewählt werden.
14. Der Hauptverantwortliche der AG Schiedsrichter wird auf der Schiedsrichtervollversammlung, die jeweils im Vorfeld (mindestens einen Monat vorher) des Verbandstages stattfindet, gewählt und dem Verbandstag zur Bestätigung per Wahl vorgeschlagen.

## **§ 21 Anträge**

Anträge auf Änderungen der Satzungen und Ordnungen können zum Verbandstag von den Organen des KfV SN-NWM sowie den Vereinen eingebracht werden. Sie sind spätestens 4 Wochen vor dem Verbandstag beim Präsidium schriftlich einzureichen. Später eingehende Anträge (außer Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu fristgemäßen Anträgen) können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Zur Aufnahme in die Tagesordnung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich. Dringlichkeitsanträge dürfen keine Anträge zu Änderung der Satzung zum Gegenstand haben.

## **§ 22 Beschlussfähigkeit**

Ein satzungsgemäß einberufener Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und vertretenen Gesamtstimmen beschlussfähig. Zur Beschlussfähigkeit reicht die einfache Mehrheit der gültigen, abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

### **§ 23 Außerordentlicher Verbandstag**

1. Der Vorstand kann jederzeit einen außerordentlichen Verbandstag einberufen, wenn dieses im Interesse des Verbandes erforderlich ist.
2. Der außerordentliche Verbandstag ist einzuberufen, wenn mindestens 50% der Vereine Anträge auf Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages in gleicher Sache stellen.
3. Auf einem außerordentlichen Verbandstag können nur Angelegenheiten behandelt werden, die zu seiner Einberufung geführt haben, Angelegenheiten, die auf dem letzten ordentlichen Verbandstag behandelt und erledigt worden sind, können die Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages nicht begründen.
4. Ein ordnungsgemäß beantragter außerordentlicher Verbandstag muss spätestens zwei Monate nach Eingang der erforderlichen Anträge stattfinden. Die Tagesordnung mit Anträgen ist den Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von mindestens drei Wochen mitzuteilen. Den Ort des außerordentlichen Verbandstages bestimmt der Vorstand.
5. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für den ordentlichen Verbandstag entsprechend.

### **§ 24 Zulassung der Öffentlichkeit**

Die Verbandstage sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Mehrheitsbeschluss des Verbandstages ausgeschlossen werden.

### **§ 25 Kosten**

Die Kosten der Delegierten werden nicht vom KFV SN-NWM übernommen.

### **§ 26 Präsidium und Vorstand**

1. Das Präsidium (geschäftsführender Vorstand) nach § 26 BGB besteht aus:
  - a. dem Vorsitzenden
  - b. dem 1. Stellvertreter
  - c. dem 2. Stellvertreter
  - d. dem Schatzmeister
- 1.1 Die Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht Vorsitzende eines Vereins/Clubs sein.
2. Der Vorstand besteht aus:
  - a. den Mitgliedern des Präsidiums
  - b. Hauptverantwortlicher AG Spielbetrieb
  - c. Hauptverantwortlicher AG Nachwuchs
  - d. Hauptverantwortlicher AG Schiedsrichter
  - e. Hauptverantwortlicher AG Bildung und gesellschaftliche Verantwortung
  - f. Geschäftsstellenleiter (in beratender Funktion, ohne Stimmrecht)
  - g. weitere Vorstandsmitglieder können bei Bedarf zwischen den Verbandstagen vom Vorstand berufen werden.
3. Alle Mitglieder des Präsidiums und des Vorstandes haben einfaches Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende doppeltes Stimmrecht.

### **§ 27 Vertretung**

1. Der KFV SN-NWM wird durch den Vorstand vertreten.
2. Im Sinne des § 26 BGB wird der KFV SN-NWM vertreten durch das Präsidium, wobei jeweils zwei Mitglieder des Präsidiums gemeinschaftlich handeln müssen.

## **IV. Aufgaben der Organe**

### **§ 28 Präsidium**

Das Präsidium erledigt die laufenden Geschäfte des Verbandes zwischen den Verbandstagen. Es nimmt alle Aufgaben wahr, die nach dieser Satzung nicht anderen Organen des KFV SN- NWM zugewiesen sind.

Insbesondere hat das Präsidium folgende Rechte und Pflichten:

1. Der Vorsitzende ist oberster Repräsentant des KFV SN-NWM. Ihm obliegen die Gesamtverantwortung und die Richtlinienkompetenz. Er entscheidet welche Angelegenheit er an sich zieht.
2. Die Aufgaben sind unter dem Vorsitzenden und seinen Stellvertretern aufzuteilen. Der Vorstand ist davon zu unterrichten.
3. Die Mitglieder des Präsidiums verwalten ihre Aufgabengebiete selbständig und eigenverantwortlich. Das Präsidium unterrichtet den Vorstand über seine Tätigkeit.
4. Das Präsidium leitet die Arbeit des Vorstandes, beruft Vorstandssitzungen ein (Festlegung von Termin, Ort und Tagesordnung) und ist für die ordnungsgemäße Ladung und Protokollierung der Sitzungen des Präsidiums und des Vorstandes verantwortlich. Die Protokolle sind aufzubewahren und den Mitgliedern des betreffenden Organs zuzustellen. Gefertigte Protokolle müssen 10 Jahre aufbewahrt werden.
5. Der Vorsitzende, oder im Verhinderungsfall ein anderes Präsidiumsmitglied, leitet die unter Nr. 4 genannten Sitzungen.
6. Das Präsidium beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende doppeltes Stimmenrecht.
7. Das Präsidium ist zwischen den Sitzungen des Vorstandes berechtigt über unaufschiebbare Angelegenheiten endgültige Beschlüsse zu fassen und diese zu vollziehen. Der Vorstand ist darüber in Kenntnis zu setzen.
8. Das Präsidium hat gegenüber der Geschäftsstelle Weisungsbefugnis und kann gegebenenfalls weitere Weisungsrechte gegenüber der Geschäftsstelle erteilen.
9. Dem Präsidium steht das Recht der Begnadigung zu, die Bestrafungen durch Instanzen des KFV SN-NWM betreffen. Im Vorfeld von Entscheidungen sind die Verantwortlichen der entsprechenden Instanzen anzuhören. Gnadenerweise im Falle von Mindeststrafen sind nicht möglich.
10. Der Vorsitzende sowie im Verhinderungsfall ein beauftragtes Präsidiumsmitglied ist berechtigt den KFV SN-NWM gegenüber dem LFV M-V zu vertreten.

### **§ 29 Schatzmeister**

1. Der Schatzmeister ist für die Erarbeitung des Haushaltsplanes, dessen Abrechnung und für das Finanzwesen des KFV SN-NWM verantwortlich. Er verwaltet das Vermögen des Kreisverbandes und überwacht die Wirtschaftlichkeit des KFV SN- NWM.
2. Der Schatzmeister ist an die Bestimmungen der Finanzordnung sowie an die Beschlüsse des Verbandstages, des Präsidiums und des Vorstandes gebunden.
3. Der Schatzmeister erstellt zum 31.01. eine schriftliche Einnahme - Ausgaben - Rechnung und Vermögensübersicht des Vorjahres. Er erstattet den Kassenprüfern sowie dem Vorstand Bericht über die Finanzlage des Kreisverbandes.
4. Der Vorstand beschließt den vom Schatzmeister erstellten Haushaltsplan jeweils im Dezember für das Folgejahr und bestätigt jeweils bis zum 31.03. den Jahresabschluss für das vorherige Geschäftsjahr.
5. Auf Anfrage eines Präsidiumsmitglieds hat der Schatzmeister umfassende Auskünfte hinsichtlich der Finanzlage des Kreisverbandes zu geben.
6. Der Schatzmeister erstellt die Tätigkeitsberichte für das Finanzamt.

## **§ 30 Vorstand**

1. Der Vorstand leitet die Arbeit des KFV SN-NWM zwischen den Verbandstagen. Er nimmt Aufgaben wahr, soweit diese nicht dem Verbandstag oder einem anderen Organ des KFV SN-NWM ausdrücklich vorbehalten sind und soweit sie der Verbandstag noch nicht geregelt hat.
2. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende doppeltes Stimmenrecht.
3. Der Vorstand behandelt die Berichte des Schatzmeisters, der einzelnen Verantwortlichen und die der Kassenprüfer.
4. Zwischen den Verbandstagen kann der Vorstand die Satzung, Ordnungen und Richtlinien der Dringlichkeit wegen, vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten Verbandstag, ändern oder einstweilen in und außer Kraft setzen.  
Beschlüsse des letzten Verbandstages, oder eines danach abgehaltenen außerordentlichen Verbandstages, sowie satzungs- und ordnungsändernde Beschlüsse können geändert oder einstweilen in und außer Kraft gesetzt werden, jedoch nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der Stimmen des Vorstandes.
5. Der Vorstand beruft die Mitglieder der AG's, wobei der Hauptverantwortliche der betroffenen AG ein Vorschlagsrecht hat, überwacht die Arbeit der AG's und ist berechtigt Beschlüsse dieser außer Kraft zu setzen und ggf. in der Sache neu zu entscheiden.

5.1. Dies gilt nicht für die Entscheidungen der von Weisungen des KFV SN-NWM unabhängigen Rechtsorgane und die Kassenprüfer.

6. Der Vorstand kann Mitglieder des Vorstandes, der AG's, der Rechtsorgane und der Kassenprüfer bei groben Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen und in Fällen unwürdigen Verhaltens von ihren Aufgaben/ Funktionen durch schriftlich begründete Entscheidungen bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag entbinden, nachdem der Betroffene dazu gehört wurde.
7. Der Vorstand kann Mitglieder des Vorstandes, der Rechtsorgane und der AG's, die während der Wahlperiode ausscheiden, durch Andere per Beschluss ersetzen. Gleiches gilt bei den Kassenprüfern.
8. Der Vorstand beschließt den vom Schatzmeister erstellten Haushaltsplan jeweils im Dezember für das Folgejahr und bestätigt jeweils bis zum 31.03. den Jahresabschluss für das vorherige Geschäftsjahr.  
Das Präsidium regelt auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen die Besetzung, Vergütung und Aufgabenverteilung der hauptamtlichen Mitarbeiter des Verbandes. Es beruft den Geschäftsstellenleiter und weitere Angestellte.
9. Der Vorstand tritt bei Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
10. Beschlüsse können bei dringendem Erfordernis auch im schriftlichen Umlaufverfahren in Kraft gesetzt werden.
11. Der Vorstand entscheidet über ordnungsgemäß eingereichte Aufnahmeanträge von Vereinen unter Beachtung von §9 dieser Satzung.
12. Der Vorstand entscheidet unter Beachtung des §10 dieser Satzung über den Ausschluss von Vereinen.
13. Zur Einberufung einer Vorstandssitzung ist nur das Präsidium berechtigt. Das Präsidium hat jedoch auf Antrag von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern eine Sitzung einzuberufen.
14. Für jedes Vorstandsmitglied gibt es ein Kompetenz- und Aufgabenprofil. Dies kann entsprechend den Erfordernissen geändert werden und muss durch das Präsidium bestätigt werden. Die Kompetenz- und Aufgabenprofile verwaltet die Geschäftsstelle.

## **§ 31 Arbeitsgruppen (AG)**

Die Vorstandsarbeit gliedert sich in verschiedene AG's, die durch ihre Hauptverantwortlichen und bei deren Abwesenheit durch ihre Stellvertreter im Vorstand vertreten sind.

Besagte Stellvertreter haben zwar Sitz, jedoch kein Stimmenrecht.

Die Rechte und Pflichten der einzelnen AG's, sowie deren Zusammensetzung werden im Folgenden beschrieben:

#### 1. AG Spielbetrieb

a. Die AG Spielbetrieb besteht mindestens aus dem Hauptverantwortlichen, dem Verantwortlichen für Herren und Frauenfußball (1. Stellvertreter), dem Verantwortlichen für Fußballentwicklung (2. Stellvertreter), den Staffelleitern aller Spielklassen Herren und Frauen im Verantwortungsbereich des KFV SN-NWM, dem Finanzwart und weiteren Verantwortlichen bei Bedarf.

b. Der Hauptverantwortliche schlägt dem Vorstand des KFV SN-NWM die Mitglieder der AG Spielbetrieb bis zum 30.06. jeden Jahres zur Bestätigung vor. Bei personellen Änderungen nach dem 30.06. ist der Vorstand in Kenntnis zu setzen und die Bestätigung dessen muss eingeholt werden.

c. Der AG Spielbetrieb obliegt die Erarbeitung von Terminplänen für den Herren- und Frauenfußball in den zugeordneten Spielklassen auf Kreisebene sowie das Einbringen von Vorschlägen für Spielorte für Qualifikations- und Pokalendspiele, die durch den KFV angesetzt werden. Die benannten Vorschläge sind dem Vorstand des KFV zur Beschlussfassung vorzulegen.

d. Die AG Spielbetrieb ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung des Spielbetriebes (Punkt-, Qualifikations-, Pokal- und Freundschaftsspiele) sowie den durch den KFV ausgeschriebenen Hallenspielbetrieb und den Breitensport auf Kreisebene.

e. Die AG Spielbetrieb hat für die Einhaltung der Spielordnung zu sorgen und ist für die Organisation und Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen, die sich aus der Umsetzung der Spielordnung ergeben, zuständig.

#### 2. AG Nachwuchs

a. Die AG Nachwuchs besteht mindestens aus dem Hauptverantwortlichen, dem Verantwortlichen für Nachwuchsspielbetrieb und Fußballentwicklung (1. Stellvertreter), dem Verantwortlichen für Mädchenfußball und Talentförderung (2. Stellvertreter), den Staffelleitern aller Altersklassen, dem Finanzwart und weiteren Verantwortlichen bei Bedarf.

b. Der Hauptverantwortliche schlägt dem Vorstand des KFV SN-NWM die Mitglieder der AG Nachwuchs bis zum 30.06. jeden Jahres zur Bestätigung vor. Bei personellen Änderungen nach dem 30.06. ist der Vorstand in Kenntnis zu setzen und die Bestätigung dessen muss eingeholt werden.

c. Die AG Nachwuchs ist zuständig für die Planung, Organisation und Förderung des Nachwuchsfußballs des KFV SN-NWM, auf der Grundlage der Jugendordnung.

#### 3. AG Schiedsrichter

a. Die AG Schiedsrichter besteht mindestens aus dem Hauptverantwortlichen, 1. Stellvertreter, 2. Stellvertreter und weiteren Verantwortlichen bei Bedarf. Die konkrete Besetzung regelt die Schiedsrichterordnung des KFV SN-NWM.

b. Der Hauptverantwortliche schlägt dem Vorstand des KFV SN- NWM die Mitglieder der AG Schiedsrichter bis zum 30.06. jeden Jahres zur Bestätigung vor.

Bei personellen Änderungen nach dem 30.06. ist der Vorstand in Kenntnis zu setzen und die Bestätigung dessen muss eingeholt werden.

c. Die AG Schiedsrichter ist verantwortlich für die Leitung des Schiedsrichterwesens im KfV SN-NWM nach der Schiedsrichterordnung des KfV SN-NWM und LFV M-V.

#### 4. AG Bildung und gesellschaftliche Verantwortung

a. Die AG Bildung und gesellschaftliche Verantwortung besteht mindestens aus dem Hauptverantwortlichen, 1. Stellvertreter, 2. Stellvertreter, je einem Vertreter der AG Schiedsrichter, AG Spielbetrieb und AG Nachwuchs, dem Geschäftsstellenleiter und weiteren Verantwortlichen bei Bedarf. Die konkrete Besetzung regelt die Bildungsordnung des KfV SN-NWM.

b. Der Hauptverantwortliche schlägt dem Vorstand des KfV SN-NWM die Mitglieder der AG Bildung und gesellschaftliche Verantwortung bis zum 30.06. jeden Jahres zur Bestätigung vor. Bei personellen Änderungen nach dem 30.06. ist der Vorstand in Kenntnis zu setzen und die Bestätigung dessen muss eingeholt werden.

c. Die inhaltlichen Aufgaben der AG Bildung und gesellschaftliche Verantwortung regelt die Bildungsordnung des KfV SN-NWM.

#### 5. Aufgaben weiterer Vorstandsmitglieder

Die Aufgaben weiterer Vorstandsmitglieder regelt das vom Vorstand bestätigte Kompetenz- und Aufgabenprofil.

Auf Antrag und mit Beschluss des Vorstandes können weitere Arbeitsgruppen und Vorstandsfunktionen geschaffen werden. Mitglieder sind durch den Vorstand zu bestätigen.

### **§ 32 Kassenprüfer**

Die Kassenführung wird durch die ehrenamtlichen Kassenprüfer jährlich überprüft. Zu einer Prüfung sind mindestens zwei Prüfer erforderlich.

Der Jahresfinanzabschluss – Einnahme, Ausgaben, Vermögen per 31.12. eines Jahres, ist von mindestens 2 Kassenprüfern zu beurteilen. Die gelieferten Daten und der Bericht sind auf Fehler und Verstöße gegen die Satzung und die Finanzordnung zu überprüfen. Ebenfalls ist die rechnerische Richtigkeit festzustellen. Ein Abgleich mit den Kontobewegungen ist vorzunehmen.

Über die durchgeführten Prüfungen fertigen die Kassenprüfer einen schriftlichen Prüfbericht, der es dem Vorstand erlaubt die Berichte des Kassenswartes zu bestätigen. Der Bericht ist von mindestens zwei Prüfern zu unterzeichnen.

Die Kassenprüfer werden vom Verbandstag gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Kassenprüfer sollten jedoch nicht gleichzeitig aus dem Amt scheidern. Zur Neuwahl stehende Kassenprüfer dürfen in der vorangegangenen Amtszeit nicht Mitglied des Vorstandes gewesen sein. Ansonsten sind die Aufgaben der Kassenprüfer in der Finanzordnung festgelegt.

### **§ 33 Geschäftsstelle/Geschäftsstellenleiter**

1. Der Vorstand kann zur Durchführung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle unterhalten. Diese kann durch mehrere Personen besetzt sein und wird durch den Geschäftsstellenleiter (GL) geleitet. Der Geschäftsstellenleiter ist durch Bestätigung des Verbandstages Mitglied des Vorstandes. Er hat diesbezüglich aber nur eine beratende Funktion und kein Stimmrecht.
2. Der Geschäftsstellenleiter nimmt auch an Sitzungen der Arbeitsgruppen teil, besitzt dort jedoch kein Stimmrecht.
3. Der Geschäftsstellenleiter ist für die Erfüllung aller Aufgaben der Verwaltung sowie die Realisierung der Verbandsaufgaben unter Beachtung bestehender Ordnungen, Beschlüsse und gesonderter Aufgabenzuordnungen verantwortlich.

Der Geschäftsstellenleiter hat hinsichtlich der Leitung der Verwaltung und der Führung weiterer Angestellter der Geschäftsstelle Vertretungsmacht nach §30 BGB.

4. Struktur, Aufgaben und Arbeitsweise der Geschäftsstelle werden durch das Präsidium beschlossen.
5. Der Geschäftsstellenleiter und die sonstigen Angestellten unterstehen dem Vorsitzenden und dessen Stellvertretern des KFV SN-NWM. Er ist gegenüber allen weiteren Angestellten der Geschäftsstelle weisungsberechtigt.

### **§ 34 Rechtsorgane**

1. Unabhängige Rechtsorgane des KFV SN-NWM sind das Sportgericht und das Verbandsgericht. Die Rechtsorgane arbeiten auf der Grundlage der Satzung und der Ordnungen des KFV SN- NWM und des LFV M-V.
2. Mitglieder der unabhängigen Rechtsorgane dürfen anderen Organen des KFV SN-NWM nicht angehören. Mitglieder der Rechtsorgane dürfen in Rechtsverfahren beteiligte Vereine bzw. Verbände nicht vertreten noch zu einem anhängigen Verfahren beraten.
3. Die Rechtsorgane des KFV SN-NWM bestrafen Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen sowie zusätzlich erlassener Bestimmungen des KFV SN-NWM und entscheiden über Streitigkeiten, soweit die Bestrafungen bzw. Entscheidungen nicht ausdrücklich einem anderen Organ des KFV SN-NWM zufallen.

### **§ 35 Sportgericht**

1. Das Sportgericht entscheidet als erste Instanz in allen Streitfällen des KFV SN-NWM soweit die Rechtsprechung nicht anderen Organen des KFV SN-NWM zugeordnet ist.
2. Das Sportgericht besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu 5 mindestens 2 Beisitzern, wovon einer zum Stellvertreter ernannt wird.
3. Das Sportgericht ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder (einschließlich des Vorsitzenden) anwesend sind.
4. Der Vorsitzende ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen ein Ersatzmitglied für die anberaumte Sportgerichtsverhandlung gleichberechtigt in den Verhandlungsausschuss zu berufen.
5. Dem Sportgericht obliegt insbesondere:
  - a. die Rechtsprechung über Verstöße von Vereinen des KFV SN-NWM,
  - b. die Rechtsprechung bei sportlichen Vergehen im Zusammenhang mit Spielen in allen Spielklassen des KFV SN-NWM, soweit diese nicht anderen Organen zugeordnet ist,
  - c. die Entscheidung über Proteste gegen die Wertung von Spielen in allen Spielklassen des KFV SN- NWM,
  - d. die Rechtsprechung im Jugendbereich des KFV SN-NWM,
  - e. die Rechtsprechung in Verfahren gegen Schiedsrichter gemäß den Bestimmungen der Schiedsrichterordnung des LFV M-V und KFV SN-NWM
  - f. die Rechtsprechung in Verfahren gegen Trainer des KFV SN-NWM,
  - g. die Rechtsprechung gemäß den besonderen Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des KFV SN-NWM.
6. In mündlichen Verfahren, in denen in Angelegenheiten aus dem Jugendbereich verhandelt wird, muss ein vom Jugendausschuss benannter Vertreter als zusätzlicher Beisitzer mitwirken.
7. In Verfahren gegen Schiedsrichter wirkt ein bestätigter Vertreter aus dem Schiedsrichterausschuss mit.
8. Das Sportgericht entscheidet einzelrichterlich bei Verfahren, bei denen eine eindeutige Sachlage vorliegt bzw. keine Grundsatzentscheidung notwendig ist. Über die Nominierung des Einzelrichters bzw. die Zusammensetzung eines Verhandlungsgremiums entscheidet der Vorsitzende. Einzelrichter können der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein.

9. Im Übrigen gilt die Rechts- und Verfahrensordnung des LFV M-V sinngemäß.

### **§ 36 Verbandsgericht**

1. Das Verbandsgericht ist zuständig als Rechtsmittelinstanz gegen Entscheidungen des Sportgerichts und für Entscheidungen der Staffelleiter soweit eine Entscheidung für nachprüfbar erklärt worden ist und die Verletzung von KFV SN-NWM – Recht behauptet wird.
2. Das Verbandsgericht ist zuständig in erster und letzter Instanz:
  - a. über die Rechtmäßigkeit einer Entscheidung eines Verwaltungsorgans des KFV SN-NWM
  - b. bei Streitigkeiten zwischen den Vereinen
3. Das Verbandsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und bis zu fünf Beisitzern und ist in einer Mindestbesetzung von drei Mitgliedern beschlussfähig.
4. Im Übrigen gelten die Punkte 4,6,7,8,9 des vorstehenden §35 analog.

### **§ 37 Strafen**

1. Als Strafen sind zulässig:
  - a. Ermahnung
  - b. Verwarnung
  - c. Verweis
  - d. Ordnungsgelder, laut Finanzordnung. Ordnungsgelder dürfen gegen Jugendliche nicht ausgesprochen werden. Das gilt auch dann, wenn in einzelnen Strafbestimmungen solche vorgesehen sind.
  - e. Funktionsentzug auf Zeit oder Dauer im KFV SN-NWM und seinen Organen und deren Vereinen
  - f. Ausschluss, zu beantragen beim Vorstand
  - g. Spielsperre für Mannschaften und Einzelmitglieder
  - h. Punktabzug für Mannschaften
  - i. Ausschluss aus Pokalwettbewerben
  - j. Versetzung in eine tiefere Spielklasse
  - k. Platzsperre
  - l. Entzug der Lizenz für Trainer und Übungsleiter und Erteilung von Auflagen
  - m. Verhängung eines Platzverbotes für einzelne Personen
  - n. Erteilung von Auflagen
  - o. Spiele unter Ausschluss der Öffentlichkeit bzw. Spiele auf einem neutralen Platz
2. Die Strafen können auch nebeneinander verhängt werden. Wiederholungen gleicher und ähnlicher Vergehen innerhalb einer Jahresfrist können strafverschärfend wirken. Außerdem sind erzieherische Maßnahmen zulässig (Auflagen und Bußen)  
Das Aussprechen von Strafen ist zulässig gegen Vereine, Mannschaften und Einzelpersonen.
3. Statt einer Strafe oder neben einer solchen kann auch eine Verurteilung zur Leistung von Schadenersatz in einer durch das Urteil zu bestimmender Höhe erfolgen.
4. Jugendliche, im Sinne des Jugendschutzgesetzes, sind Personen die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind.

### **§ 38 Öffentlichkeitsarbeit**

Für eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit seitens des Kreisverbandes ist das Präsidium verantwortlich.

### **§ 39 Benachrichtigungen**

1. Es gelten die Regelungen des entsprechenden Paragraphen des LFV M-V gleichlautend für den KFV SN-NWM.

2. Änderungen des entsprechenden Paragraphen des LFV M-V werden auf Kreisverbandsebene nur durch entsprechenden Verbandsbeschluss übernommen bzw. anders geregelt.

#### **§ 40 Datenverarbeitung und Datenschutz**

Es gelten die Regelungen des entsprechenden Paragraphen des LFV M-V gleichlautend für den KfV SN-NWM. Änderungen des entsprechenden Paragraphen des LFV M-V werden auf Kreisverbandsebene nur durch entsprechenden Verbandsbeschluss übernommen bzw. anders geregelt.

#### **§ 41 Haftungsausschluss**

Der KfV SN-NWM haftet gegenüber seinen Mitgliedern, deren Einzelmitglieder und gegenüber Dritten für Schäden nur soweit, als dies durch gesetzliche Bestimmungen unabdingbar vorgeschrieben ist. Jede darüberhinausgehende Haftung ist ausgeschlossen.

Aus Entscheidungen von Organen des KfV SN-NWM können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden. Die Mitglieder der Organe des KfV SN-NWM und die Mitglieder der Vereine des KfV SN-NWM haften gegenüber dem KfV SN-NWM für jeden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachten Schaden.

### **V. Schlussbestimmungen**

#### **§ 42 Auflösung des KfV SN-NWM**

Die Auflösung des KfV SN-NWM e.V. kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag mit Dreiviertelmehrheit der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen werden. Der über die Auflösung des KfV SN-NWM e.V. beschließende Verbandstag verfügt auch über das Vermögen, da es nur zu einem gemeinnützigen sportlichen Zweck verwendet werden darf. Dies gilt auch für den Fall der Aufhebung der Gemeinnützigkeit des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an den KSB Nordwestmecklenburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für die Förderung des Sports.

#### **§ 43 Symbole des Kreisverbandes**

Der KfV SN-NWM führt ein eigenes Symbol.

#### **§ 44 Verbindlichkeit der Satzung**

Die Mitglieder sind verpflichtet, in ihren Satzungen zu regeln, dass die vom KfV SN-NWM im Rahmen seiner Zuständigkeit erlassenen Satzungsbestimmungen und Ordnungen für sie verbindlich sind und dass sie sich und ihre Einzelmitglieder der Rechtsprechung des KfV SN-NWM beugen. Ebenso sind die vom LFV, NOFV und DFB im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassenen Satzungsbestimmungen, Ordnungen und Entscheidungen für die Mitglieder verbindlich.

#### **§ 45 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ist in der vorliegenden Form auf dem außerordentlichen Verbandstag am 10.03. 2023 beschlossen, sowie nach Harmonisierungsanpassungen durch den Vorstand, auf dem ordentlichen Verbandstag am 08.09.2023 bestätigt worden.

#### **§ 46 Übergangsvorschrift**

Sofern vom Registergericht oder Finanzamt Teile der Satzung beanstandet werden, ist das Präsidium ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandungen im Sinne des Verbandstages abzuändern.